

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
38 (1891)**

31 (30.7.1891)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705551](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705551)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 M

1891. Donnerstag, 30. Juli. **N^o. 31.**

Das nachstehende, in Gemäßheit der Bestimmungen der Art. 9 § 3 und 27 § 6 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 beschlossene und vom Großherzoglichen Staatsministerium bestätigte Statut XXXII der Stadtgemeinde Oldenburg wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oldenburg, den 17. Juli 1891.

Der Stadtmagistrat.
Roggemann.

Statut XXXII,

betreffend Abänderung des Statuts VIII, betreffend die Beordnung des Schulwesens der Stadtgemeinde Oldenburg.

Einziger Artikel.

Im Statut VIII Artikel 2 wird Ziffer 4 „ein Lehrer der höheren Bürgerschule“ gestrichen, und werden dementsprechend die folgenden Ziffern 5 und 6, und zwar auch im Absatz 2 des Artikels 2, in 4 und 5 umgeändert.

Vorstehendes Statut, betr. Abänderung des Statuts VIII der Stadtgemeinde Oldenburg, wird hierdurch genehmigt.

Oldenburg, 1891, Juli 9.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Departement der Kirchen
und Schulen.

Jansen.

Flor.

Einwirkung der Alters- und Invaliditäts- versicherung auf die Armenpflege.

Es kommt vor, daß Personen, welche aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt werden, eine Altersrente bewilligt wird. Da die Armenunterstützung nun nach Artikel 70 § 2 der Gemeindeordnung niemals über das Nothwendige hinausgehen



darf, so könnte die Armenkommission verpflichtet erscheinen, solchen Personen das Almosen um den vollen Betrag der Rente zu kürzen. Bei einer so strengen Handhabung der Armenpflege dürfte man indessen den Absichten des Gesetzgebers nicht gerecht werden. Da es sich dabei um Personen über 70 Jahre handelt, dürfte es angezeigt sein, sie den Vortheil der neuen Gesetzgebung auch mit genießen zu lassen, und es wird zulässig sein, je nach Prüfung der besonderen Verhältnisse die bisherige Armenunterstützung fortzubewilligen und nur bisher zeitweise gewährte Unterstützungen fortfallen zu lassen oder die frühere Unterstützung nur um einen Theil der Rente herabzusetzen.

Die Armencommission wird hierbei möglichst nach freiem Ermessen im humanen Sinne der Absicht des Gesetzes, solchen alten Leuten die Sorge um das tägliche Brod zu erleichtern, zu dienen haben. Eine Entlastung der Armenpflege wird die Altersrente also bei den schon unterstützten Personen nur bedingungsweise zur Folge haben. Eine solche wird aber dadurch eintreten, daß zahlreichen Personen durch die ihnen zustehenden Ansprüche auf eine Alters- und Invalidenrente ermöglicht wird, sich von der Armenkasse fernzuhalten, und ist dadurch anzustreben, daß bei neu aufgenommenen Almosenempfängern, die das 70. Lebensjahr überschritten haben, geprüft wird, ob sie nicht den Anspruch auf Altersrente erheben können. Ebenso wird, wenn demnächst die Invaliditätsversicherung wirksam wird, bei Allen, welche die Armenpflege dauernd in Anspruch nehmen, zu prüfen sein, ob sie nicht eine Invaliditätsrente zu beanspruchen berechtigt sind, welche das Eintreten der Armenkasse überflüssig macht.

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Monat Juni 1891 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

1. Eheschließungen.

	Stadtgem.	Landgem.
Geschlossene Ehen im Ganzen	13	4
Darunter waren Eheschließungen in denen:		
Mann und Frau noch nie verheirathet	10	4
Mann Wittwer, Frau ledig	1	—
Mann ledig, Frau Wittwe	1	—
Mann und Frau verwittwet	—	—

	Stadtgem.	Landgem.
Mann oder Frau geschieden	1	—
Mann und Frau evangelisch	11	4
Mann und Frau katholisch	1	—
Mann und Frau jüdisch	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch	—	—
Mann katholisch, Frau evangelisch	1	—
Mann christlich, Frau nicht christlich	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich	—	—
Mann und Frau nicht christlich	—	—

2. Geburten.

Anzahl der Geburten überhaupt	40	26
Anzahl der Geborenen derselben	40	26
Darunter waren:		
Einfache Geburten und Geborene	—	—
Mehrlings-Geburten	—	—
Geborene derselben	—	—
Knaben	15	12
Mädchen	25	14
lebendgeboren { Knaben	14	12
{ Mädchen	23	14
totdgeboren { Knaben	1	—
{ Mädchen	2	—
Ehelich { lebend { Knaben	13	12
geboren { { Mädchen	23	14
{ todt { Knaben	1	—
{ { Mädchen	2	—
Unehelich { lebend { Knaben	1	—
geboren { { Mädchen	—	—
{ todt { Knaben	—	—
{ { Mädchen	—	—

3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt	50	19
Darunter aufgefundene Leichen	—	—
Männliche Gestorbene	32	9
Weibliche Gestorbene	18	10
totdgeboren { Knaben	1	—
{ Mädchen	3	—
Berstorbene Kinder { Knaben	8	4
unter 5 Jahre alt. { Mädchen	5	2
Ledige { Männlich	14	5
{ Weiblich	9	6

		Stadtgem.	Landgem.
Verheirathete	{ Männlich	14	4
	{ Weiblich	4	3
Verwitwete	{ Männlich	4	—
	{ Weiblich	5	1
Geschiedene	{ Männlich	—	—
	{ Weiblich	—	—

Oldenburg, den 12. Juli 1891.

Der Standesbeamte.

J. B.:

Wöbcken.

Gefundene Sachen.

1 goldener Ring, 1 silbernes Armband, 1 kleine Summe Geld, 1 Gesinde-Dienstbuch, 1 Packet enthaltend 1 goldene Broche, 1 schwarze Broche, etwas baumw. Garn und Feueranzünder, 1 Sonnenschirm, 1 Bündel Wäsche.

Abzufordern im Polizeibureau des Stadtmagistrats, Rathshaus, Zimmer Nr. 4.

Oldenburg, den 27. Juli 1891.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.